

Reglement der Sanktionskommission

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	3
2.	Zusammensetzung und Wahl	3
3.	Operative Aufsicht und Berichterstattung	3
4.	Aufgaben	3
5.	Interessenskonflikte	3
6.	Sanktionsverfahren	3
7.	Auslagerung	4
8.	Rechtsmittel	4
9.	Schlussbestimmungen	4

1. Zweck

- 1.1. Die Seturion AG (SeturionX) unterhält eine Sanktionskommission (SAKO).
- 1.2. Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der SAKO.

2. Zusammensetzung und Wahl

- 2.1. Die SAKO ist gemäss Art. 24 Abs. 2 FinfraV von der Geschäftsleitung personell und organisatorisch unabhängig.
- 2.2. Die SAKO setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden mindestens ein Mitglied der Regulierungsstelle und ein von der SeturionX unabhängiges Mitglied, wobei eines dieser Mitglieder den Vorsitz der SAKO übernimmt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der SAKO können aus wichtigen Gründen vorzeitig abberufen werden.

3. Operative Aufsicht und Berichterstattung

- 3.1. Die SAKO ist organisatorisch dem Bereich Regulation unterstellt, agiert von diesem jedoch unabhängig.
- 3.2. Die SAKO berichtet dem Verwaltungsrat.

4. Aufgaben

- 4.1. Die SAKO verhängt nach dem in der Weisung zum Verfahren der Untersuchungs- und Sanktionsorgane (**Verfahrensordnung**) geregelten Verfahren Sanktionen gemäss Reglementen und Weisungen betreffend das Handelssystem sowie dem Zulassungsreglement samt Zusatzreglementen und deren Ausführungserlassen gegenüber den diesen Reglementen und Weisungen unterstellten natürlichen und juristischen Personen.
- 4.2. Die Geschäftsleitung erledigt die administrativen Arbeiten der SAKO.

5. Interessenskonflikte

- 5.1. Mitglieder der SAKO sind verpflichtet, mögliche Interessenskonflikte in einem Sanktionsverfahren offenzulegen und gegebenenfalls in den Ausstand zu treten.
- 5.2. Im Übrigen sind die Ausstandsbestimmungen der Verfahrensordnung anwendbar.

6. Sanktionsverfahren

Das Verfahren der SAKO richtet sich nach den Bestimmungen der Verfahrensordnung.

7. Auslagerung

- 7.1. Die Tätigkeit der SAKO nach Art. 27 FinfraG und die entsprechende Umsetzung dieses Reglements kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch den Verwaltungsrat der SeturionX vollständig oder teilweise an einen dafür geeigneten Dritten ausgelagert werden.
- 7.2. Die Mitglieder der SAKO sind auch im Falle der Auslagerung der Tätigkeit der SAKO an einen Dritten durch den Verwaltungsrat gemäss Ziff. 2.2 zu wählen.

8. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der SAKO kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde eingereicht werden.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat angenommen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 13. März 2025 in Kraft.